



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD**
vom 19.08.2019

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit – Stand der Umsetzung von Art. 9a Bayerisches Bestattungsgesetz (BestG)

1. Welche bayerischen Kommunen haben durch Satzung bestimmt, dass Grabsteine und Grabeinfassungen nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden?
2. Welche anderen Friedhofsträger (z. B. Kirchen und Religionsgemeinschaften) haben von der Option Gebrauch gemacht und durch Satzung bestimmt, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden?
3. Gab es Fälle, in denen die Friedhofsträger die Aufstellung von Grabmälern unter Berufung auf Satzungen nach Art. 9a BestG) untersagt haben?
4. Welche Initiativen der Staatsregierung gab es, um Gemeinden und andere Friedhofsträger über die Möglichkeit zu informieren, durch Satzung zu bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden?
5. Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, damit möglichst alle Friedhofsträger in Bayern die Verbote von ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung satzungsmäßig umsetzen?
6. Wie bewertet die Staatsregierung die bislang nicht vollständige Umsetzung des Art.9a BestG durch die Friedhofsträger in Bayern?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 16.09.2019

- 1. Welche bayerischen Kommunen haben durch Satzung bestimmt, dass Grabsteine und Grabeinfassungen nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden?**

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat anlässlich der o.a. Schriftlichen Anfrage die Bezirksregierungen um Auskunft gebeten, welche Gemeinden in ihrem Bezirk eine Satzungsregelung zur Umsetzung von Art. 9a Bayerisches Bestattungsgesetz (BestG) erlassen haben.

Aus den Rückmeldungen ergibt sich folgender Stand zu den Regelungen nach Art. 9a BestG in Friedhofssatzungen bayerischer Gemeinden.

Oberbayern:

Über eine entsprechende Satzungsregelung verfügen die kreisfreien Städte München, Ingolstadt und Rosenheim; im Landkreis Altötting die Stadt Töging a. Inn sowie Winhöring; im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die Städte Bad Tölz und Wolfratshausen sowie Lenggries und Sachsenkam; im Landkreis Berchtesgadener Land die Stadt Laufen sowie Piding; im Landkreis Dachau die Große Kreisstadt Dachau sowie Bergkirchen, Petershausen und Schwabhausen; im Landkreis Ebersberg Aßling, Poing und Zorneding; im Landkreis Eichstätt die Große Kreisstadt Eichstätt sowie Denkendorf, Hepberg und Mörsheim; im Landkreis Erding die Große Kreisstadt Erding sowie Wartenberg; im Landkreis Freising die Große Kreisstadt Freising sowie Eching, Hallbergmoos, Kirchdorf a. d. Amper, Neufahrn b. Freising und Rudelzhausen; im Landkreis Fürstenfeldbruck die Stadt Puchheim, die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck sowie Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Grafrath und Jesenwang; im Landkreis Garmisch-Partenkirchen Garmisch-Partenkirchen, Mittenwald, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau und Oberau; im Landkreis Landsberg a. Lech die Große Kreisstadt Landsberg am Lech sowie Dießen am Ammersee, Egling a. d. Paar, Geltendorf, Hofstetten, Kaufering, Prittriching, Pürgen, Scheuring, Schwifting und Weil; im Landkreis Mühldorf a. Inn die Stadt Waldkraiburg sowie Ampfing und Haag i. OB; im Landkreis München die Städte Garching b. München und Unterschleißheim sowie Gräfelfing, Grünwald, Haar, Hohenbrunn, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Planegg, Putzbrunn, Taufkirchen und Unterföhring; im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Stadt Schrobenhausen, die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau sowie Ehekirchen, Gachenbach und Waidhofen; im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Stadt Vohburg a. d. Donau; im Landkreis Rosenheim Bad Feilnbach, Breitbrunn a. Chiemsee, Feldkirchen-Westerham, Großkarolinenfeld, Halfing, Nußdorf a. Inn, Raubling und Stephanskirchen; im Landkreis Starnberg die Stadt Starnberg sowie Gauting, Gilching, Krailing und Pöcking; im Landkreis Traunstein die Stadt Traunreut sowie Obing, Tacherting und Waging a. See und im Landkreis Weilheim-Schongau die Städte Penzberg, Schongau und Weilheim i. OB sowie Bernbeuren, Peißenberg und Peiting.

Niederbayern:

Über eine entsprechende Satzungsregelung verfügen die kreisfreien Städte Landshut, Passau und Straubing; im Landkreis Deggendorf die Stadt Plattling sowie Schaufling; im Landkreis Dingolfing-Landau Wallersdorf; im Landkreis Freyung-Grafenau die Stadt Grafenau sowie Thurmansbang und Neuschönau; im Landkreis Kelheim die Stadt Neustadt a. d. Donau; im Landkreis Landshut Altdorf, Hohentann und Pfeffenhausen; im Landkreis Passau Aldersbach, Fürstenzell, Neuburg am Inn und Ruhstorf a. d. Rott; im Landkreis Regen die Städte Regen und Zwiesel sowie Arnbruck, Kirchdorf im Wald, Patersdorf, Prackebach, Rinchnach und Teisnach; im Landkreis Rottal-Inn die Stadt Pfarrkirchen und im Landkreis Straubing-Bogen die Stadt Bogen sowie Hunderdorf, Neukirchen, Parkstetten und Straßkirchen.

Oberpfalz:

Über eine entsprechende Satzungsregelung verfügen die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden i. d. OPf. (ab Dez. 2019); im Landkreis Amberg-Weizsach die Stadt Schnaittenbach sowie Ammerthal, Eitzelwang, Hahnbach, Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Poppenricht und Rieden; im Landkreis Cham die Stadt Roding sowie Chamerau und Hohenwarth; im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. die Städte Berching und Freystadt sowie Seubersdorf i. d. OPf.; im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab Vohenstrauß; im Landkreis Regensburg die Stadt Neutraubling sowie Brennbach, Schierling, Sinzing und Wiesent; im Landkreis Schwandorf die Stadt Schwandorf sowie Bodenwöhr; im Landkreis Tirschenreuth die Stadt Kemnath.

Oberfranken:

Über eine entsprechende Satzungsregelung verfügen die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth (ab Okt. 2019), Coburg und Hof; im Landkreis Bamberg Altendorf und Strullendorf; im Landkreis Bayreuth Kirchenpingarten, Seybothenreuth, Speichersdorf und Waischenfeld; im Landkreis Coburg Dörfles-Esbach, Neustadt b. Coburg und Weitramsdorf; im Landkreis Forchheim die Stadt Ebermannstadt, die Große Kreisstadt Forchheim sowie Gößweinstein, Langensendelbach und Neunkirchen a. Brand; im Landkreis

Hof Oberkotzau; im Landkreis Kulmbach die Stadt Kulmbach; im Landkreis Lichtenfels Burgkunstadt und Redwitz a. d. R. und im Landkreis Wunsiedel i. F. Wunsiedel, Selb und Röslau.

In den Gemeinden Sonnefeld (Landkreis Coburg) und Lichtenfels (Landkreis Lichtenfels) lassen sich Steinmetze Zertifikate von Ankaufsfirmen vorlegen, um Kinderarbeit bei der Herstellung von Grabsteinen auszuschließen bzw. bestehen entsprechende Vereinbarungen mit Steinmetzen.

Nach der Rückmeldung der Regierung von Oberfranken plant eine weitere Gemeinde, in näherer Zukunft bzw. bei der nächsten Satzungsänderung die o. g. Vorschrift umzusetzen.

Mittelfranken:

Über eine entsprechende Satzungsregelung verfügen die kreisfreien Städte Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach; im Landkreis Ansbach Bruckberg, Burgoberbach, Feuchtwangen, Leutershausen, Merkendorf, Ornbau, Rothenburg o. d. T., Sachsen b. Ansbach und Wassertrüdingen; im Landkreis Erlangen-Höchstadt Baidersdorf, Buckenhof, Großenseebach, Hemhofen, Herzogenaurach, Marloffstein, Oberreichenbach, Spardorf und Uttenreuth; im Landkreis Fürth Ammerndorf, Großhabersdorf, Langenzenn, Oberasbach, Obermichelbach, Puschendorf, Roßtal, Seukendorf, Stein, Tuchenbach, Veitsbronn und Zirndorf; im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Dietersheim, Neustadt a. d. Aisch und Hagenbüchach; im Landkreis Nürnberger Land Altdorf b. Nürnberg, Feucht, Schwaig b. Nürnberg und Schwarzenbruck; im Landkreis Roth Hilpoltstein, Rednitzhembach und Schwanstetten und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Heidenheim, Markt Berozheim, Meinheim, Pappenheim, Sohnhofen und Weißenburg in Bayern.

Unterfranken:

Über eine entsprechende Satzungsregelung verfügen die kreisfreien Städte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg; im Landkreis Aschaffenburg Goldbach, Haibach, Heigenbrücken und Johannesberg; im Landkreis Bad Kissingen Bad Kissingen; im Landkreis Haßberge Aidhausen, Bundorf, Burgpreppach, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i. Ufr., Kirchlauter, Knetzgau, Maroldsweisach, Rentweinsdorf, Riedbach, Sand a. M. und Stettfeld; im Landkreis Kitzingen Kitzingen, Marktbreit, Obernbreit, Rüdtenhausen und Sommerach; im Landkreis Main-Spessart Gemünden und Triefenstein; im Landkreis Miltenberg Amorbach, Dorfprozelten, Eisenfeld, Kleinheubach, Klingenberg, Laudnbach, Leidersbach, Miltenberg, Rüdtenau und Sulzbach a. M.; im Landkreis Rhön-Grabfeld Bad Neustadt und Sandberg; im Landkreis Schweinfurt Bergtheinfeld, Dittelbrunn, Poppenhausen und Wipfeld und im Landkreis Würzburg Greußenheim, Hausen b. WÜ, Randersacker, Reichenberg, Thüngerstheim und Zell a. M.

Acht weitere Kommunen planen, entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Schwaben:

Über eine entsprechende Satzungsregelung verfügen die kreisfreien Städte Augsburg, Kaufbeuren und Kempten; im Landkreis Aichach-Friedberg vier Gemeinden; im Landkreis Augsburg Bobingen, Gersthofen, Großaitingen, Kleinaitingen, Königsbrunn, Kutzenhausen, Oberottmarshausen und Schwabmünchen; im Landkreis Dillingen a. d. Donau Gundelfingen, Lauingen und Wertingen; im Landkreis Donau-Ries Donauwörth; im Landkreis Günzburg Burgau, Breital, Dürrlauingen, Günzburg, Haldenwang, Kammeltal, Krumbach, Landensberg, Neuburg, Offingen, Rettenbach, Röfingen und Winterbach; im Landkreis Ostallgäu Irsee, Lechbruck am See, Schwangau, Stöten am Auerberg und Waal und im Landkreis Unterallgäu zwei Gemeinden.

Vergleich der Befragungen im Jahr 2017 und 2019:

Das StMGP hatte bereits im Jahr 2017 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag über die Bezirksregierungen eine Befragung der bayerischen Kommunen zur o. a. Thematik durchgeführt (Drs. 17/21092). Die Befragung hat ergeben, dass zum Stichtag 06.10.2017 ca. 130 bayerische Gemeinden eine Satzungsregelung zur Umsetzung von Art. 9a BestG erlassen hatten.

Anlässlich der aktuellen Befragung haben die Bezirksregierungen gemeldet, dass nunmehr ca. 320 bayerische Gemeinden in ihren Friedhofssatzungen entsprechende Regelungen erlassen haben

2. Welche anderen Friedhofsträger (z. B. Kirchen und Religionsgemeinschaften) haben von der Option Gebrauch gemacht und durch Satzung bestimmt, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden?

Nach Auskunft der großen christlichen Kirchen unterstützen die Kirchenleitungen das in Art. 9a BestG zum Ausdruck gebrachten Anliegen und werben bei den örtlichen Friedhofsträgern dafür, dass diese in ihre Satzungen entsprechende Regelungen aufnehmen. Die Umsetzung liegt aber in der Entscheidung der jeweiligen Friedhofsträger. Der Staatsregierung wurden Beispiele aus der Erzdiözese München und Freising mitgeteilt, wonach in Friedhofssatzungen die Verwendung traditioneller heimischer Materialien verlangt wird, sodass damit die Verwendung von Steinen aus Kinderarbeit ebenso ausgeschlossen wird wie die Verwendung tropischer Hölzer.

Von einer Umfrage bei einzelnen kirchlichen Friedhofsträgern wurde angesichts der großen Zahl und des damit verbundenen unverhältnismäßig großen Aufwands abgesehen, sodass der Staatsregierung keine statistischen Zahlen hierzu vorliegen.

3. Gab es Fälle, in denen die Friedhofsträger die Aufstellung von Grabmälern unter Berufung auf Satzungen nach Art. 9a BestG untersagt haben?

Aus den bayerischen Regierungsbezirken wurde ein Fall gemeldet, in dem die Aufstellung eines Grabmales unter Berufung auf eine Satzung nach Art. 9a BestG untersagt wurde. In diesem Fall war das erforderliche Zertifikat abgelaufen.

Zu den kirchlichen Friedhofsträgern liegen der Staatsregierung insoweit keine Informationen vor.

4. Welche Initiativen der Staatsregierung gab es, um Gemeinden und andere Friedhofsträger über die Möglichkeit zu informieren, durch Satzung zu bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden?

Zur Information der Gemeinden und anderer Friedhofsträger hat das StMGP den Bayerischen Städtetag und den Bayerischen Gemeindetag sowie sämtliche kirchliche Friedhofsträger in Bayern im August 2016 mit Schreiben über das damals bevorstehende Inkrafttreten von Art. 9a BestG und die zum Wirksamwerden des Verbots des Aufstellens von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit erforderlichen Schritte in Kenntnis gesetzt. Der Bayerische Städtetag hat am 05.12.2016 ein Rundschreiben an alle Mitgliedstädte und -gemeinden verfasst, welches einen Formulierungsvorschlag zu einer entsprechenden Satzungsregelung enthielt.

5. Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, damit möglichst alle Friedhofsträger in Bayern die Verbote von ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung satzungsmäßig umsetzen?

Die Totenbestattung gehört nach Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. In solchen Angelegenheiten handelt jede Gemeinde aufgrund ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nach eigenem Ermessen. Sie ist nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden (Art. 7 Abs. 2 Gemeindeordnung – GO). Die Vorschrift des Art. 9a BestG verpflichtet die Friedhofsträger nicht zu einer Satzungsregelung, die die Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit verbietet. Damit entscheiden die Gemeinden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, ob sie eine solche Regelung treffen wollen. Für Maßnahmen der Staatsregierung zur Gewährleistung einer möglichst flächendeckenden Umsetzung bleibt damit kein Raum.

Auch die Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung) ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der gesetzlichen Schranken.

Damit scheidet auch ein Einwirken der Staatsregierung auf kirchliche Friedhofsträger aus.

6. Wie bewertet die Staatsregierung die bislang nicht vollständige Umsetzung des Art. 9a BestG durch die Friedhofsträger in Bayern?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird Bezug genommen. Der Umstand, dass bisher nicht alle Friedhofsträger eine Satzungsregelung nach Art. 9a BestG getroffen haben, ist eine Auswirkung ihres durch die Verfassung gewährten Selbstverwaltungsrechts. Das Ergebnis der in diesem Rahmen getroffenen Ermessensentscheidungen kann von der Staatsregierung weder beeinflusst noch bewertet werden.